



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. März 2018
(OR. en)

6698/18

LIMITE

JUR 95
COMAR 3
COJUR 3
ENV 140

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein internationales rechtsverbindliches Instrument im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Rechtshoheit

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen
im Namen der Europäischen Union
über ein internationales rechtsverbindliches Instrument
im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung
und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere
in Gebieten außerhalb nationaler Rechtshoheit**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (im Folgenden "Seerechtsübereinkommen") mit Beschluss 98/392/EG des Rates¹ in Bezug auf die Angelegenheiten, für die ihre Mitgliedstaaten der Union die Zuständigkeiten übertragen haben, abgeschlossen, wobei die Union bisher die einzige internationale Organisation ist, die im Sinne von Artikel 305 Absatz 1 Buchstabe f und Anlage IX Artikel 1 des Seerechtsübereinkommens Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

¹ Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

- (2) Die Union hat an der Seite ihrer Mitgliedstaaten als Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens an der offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen teilgenommen, die von 2006 bis 2015 getagt hat, um Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Rechtshoheit zu untersuchen. Außerdem hat die Union an der Seite ihrer Mitgliedstaaten in den Jahren 2016 und 2017 an den vier Sitzungen des Vorbereitungsausschusses teilgenommen, der die Aufgabe hatte, der Generalversammlung maßgebliche Empfehlungen über die Aspekte eines zukünftigen internationalen rechtsverbindlichen Instruments im Rahmen des Seerechtsübereinkommens zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Rechtshoheit (im Folgenden "Instrument")² vorzulegen.
- (3) Der Vorbereitungsausschuss hat seinen Bericht am 21. Juli 2017 angenommen und der Generalversammlung empfohlen, die in seiner Empfehlung enthaltenen Punkte zu prüfen und so bald wie möglich einen Beschluss über die Einberufung einer Regierungskonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu fassen, welche die Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses prüfen und den Text eines internationalen rechtsverbindlichen Instruments im Rahmen des Seerechtsübereinkommens erarbeiten soll.

² Beschluss (EU) 2016/455 des Rates vom 22. März 2016 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über die Elemente des Entwurfs eines internationalen rechtsverbindlichen Instruments im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen betreffend die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt (ABl. L 79 vom 30.3.2016, S. 32).

- (4) Auf der Grundlage dieser Empfehlungen hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 24. Dezember 2017 mit der Resolution A./RES/72/249 (im Folgenden "Resolution") beschlossen, eine Regierungskonferenz einzuberufen, um den Text eines internationalen rechtsverbindlichen Instruments im Rahmen des Seerechtsübereinkommens über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Rechtshoheit zu erarbeiten.
- (5) Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens. Die Union sollte an der Seite ihrer Mitgliedstaaten an den Verhandlungen über das Instrument teilnehmen. Die Beteiligungsrechte der Union in Bezug auf die Tagungen der Regierungskonferenz sind von Ziffer 11 der Resolution vom 24. Dezember 2017 abgedeckt.
- (6) Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Verhandlungen sind, können sowohl in die Zuständigkeit der Union als auch in die der Mitgliedstaaten fallen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen in Bezug auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen und zu denen die Union Vorschriften erlassen hat, über ein internationales rechtsverbindliches Instrument im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Rechtshoheit aufzunehmen.

Artikel 2

Die Kommission führt die Verhandlungen im Namen der Union, soweit sie Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit der Union fallen und zu denen die Union Vorschriften erlassen hat, gemäß den im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien. Die Verhandlungsrichtlinien können nicht so verstanden werden, dass sie die jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten in irgendeiner Weise berühren.

Artikel 3

Diese Verhandlungen werden im Benehmen mit dem Sonderausschuss gemäß Art. 218 Abs. 4 AEUV geführt. Der Sonderausschuss ist die Arbeitsgruppe "Seerecht" (COMAR).

Artikel 4

Soweit der Gegenstand der Verhandlungen in die Zuständigkeit sowohl der Union als auch ihrer Mitgliedstaaten fällt, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten während der Verhandlungen eng zusammenarbeiten, damit die Union und ihre Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene geschlossen auftreten.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident
